



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1986

Nummer 81

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	10. 9. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982 . . . . .	1511
20311	26. 8. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vorlage von Führungszeugnissen und Befragung über Vorstrafen bei der Einstellung von Arbeitnehmern . . . . .	1511
203236	10. 9. 1986	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter . . . . .	1512
203314	12. 9. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Erläuterungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende . . . . .	1512
2053	1. 9. 1986	RdErl. d. Innenministers Schießausbildung in der Polizei . . . . .	1512
20530	12. 9. 1986	RdErl. d. Innenministers Maßnahmen der Polizei anlässlich von Fußballspielen . . . . .	1512
2100	5. 9. 1986	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG - . . . . .	1512
280	1. 9. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstsanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1513
71242	19. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausbildung von Auszubildenden in Handwerksbetrieben, handwerksmäßig betriebenen Hilfsbetrieben, Industriebetrieben oder in sonstigen Einrichtungen sowie von Berufsanwärtern in gewerblichen Unterrichtsanstalten . . . . .	1513
71342	16. 7. 1986	RdErl. d. Innenministers Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlaß NRW) . . . . .	1513
7824	29. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen . . . . .	1514
7861	9. 9. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) . . . . .	1514
8201	9. 9. 1986	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit für Beschäftigte der Landesverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung . . . . .	1519
924	3. 9. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße . . . . .	1519

Fortsetzung nächste Seite

**II.**

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
11. 9. 1986	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Münster . . . . .	1519
11. 9. 1986	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Korea, Düsseldorf . . . . .	1519
	<b>Finanzminister</b>	
17. 9. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises . . . . .	1520
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln . . . . .	1520
	<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
3. 9. 1986	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises . . . . .	1520
17. 9. 1986	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises . . . . .	1520

20310

**I.**

**Durchführungsbestimmungen zum  
Manteltarifvertrag für Waldarbeiter  
der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 10. 9. 1986 - IV A 2 12-01-00.01

Mein RdErl. v. 28. 2. 1983 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

- 1 **Zu § 15 Stücklohn**  
Im Absatz 1 wird der letzte Satz:  
„Entsprechend § 12 Abs. 2 EST ist eine Verdienstbegrenzung zu vereinbaren.“  
gestrichen.
- 2 **Zu § 35 Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung**  
Der Absatz 2 erhält die folgende Fassung:  
Für die Gestellung sonstigen Werkzeugs in der Holz-ernte gelten die spezielleren Normen des § 14 EST bzw. des § 4 Abs. 2 HEZ in Verbindung mit § 35 Abs. 5 MTW.
- 3 **Zu § 45 Krankenbezüge**
  - 3.1 In den Durchführungsbestimmungen zu Absatz 10 Buchst. a) werden nach dem Wort „Durchschnittslohn (§ 17)“ die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage“ eingefügt und der folgende neue Satz 3 angefügt:  
Die Höhe der allgemeinen Zulage darf den mit 168 Stunden multiplizierten Stundenbetrag (volle Höhe der allgemeinen Zulage) nicht überschreiten.
  - 3.2 In der Anlage 3 „Berechnung des Krankengeldzuschusses bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles und bei einer Kur“ werden in Abschnitt D Nr. 12 nach den Worten „dem Durchschnittslohn“ die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage“ eingefügt. In Nr. 14a) wird hinter dem Wort „Lohnsteuer“ das Fußnotenzeichen „3)“ und in Nr. 18 hinter dem Wort „insgesamt“ das Fußnotenzeichen „4)“ angefügt. Als neue Fußnoten werden nach der Fußnote 3) angefügt:  
3) Für die tageweise Berechnung der Lohn- bzw. Kirchensteuer sind Taxesteuertabellen heranzuziehen.  
4) Für Kalendermonate, für die ausschließlich Krankengeldzuschuß steht, wird die vermögenswirksame Leistung als Teil des Krankengeldzuschusses (zusätzlich) gezahlt.
- 4 **Zu § 49 Erholungsurlaub**  
In den Hinweisen zu Absatz 8 erhält UAbsatz 5 folgende Fassung:  
Zu der Ausnahmeregelung des UAbsatzes 2 Satz 2 - bei Verhinderung des Urlaubsantrittes aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bzw. wegen Arbeitsunfähigkeit oder der Schutzfristen nach dem MuSchG - wird folgendes Beispiel gegeben:  
**Beispiel:**  
Ein Waldarbeiter hat noch Anspruch auf 14 Arbeitstage Urlaub für das Urlaubsjahr 1985. Er erkrankt z. B. Anfang Dezember 1985 und ist bis zum 30. Mai 1986 arbeitsunfähig, kann also seinen Resturlaub nicht bis zum 30. April 1986 antreten. Am 2. Juni 1986 ist der Waldarbeiter wieder arbeitsfähig. Der Resturlaub ist spätestens am 30. Juni 1986 anzutreten, anderenfalls verfällt er.  
Wäre der Waldarbeiter ab 24. März 1986 wieder arbeitsfähig geworden und hätten keine anderen Hinderungsgründe für den Urlaubsantritt gem. UAbsatz 2 Satz 2 vorgelegen, hätte er seinen Resturlaub spätestens am 30. April 1986 antreten müssen.  
Würde der Waldarbeiter die Arbeit z. B. wegen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit erst am 1. August 1986 wieder aufnehmen, wäre der Resturlaub verfallen.  
Nach UAbsatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Stichtages 30. Juni der 30. September, wenn im vorangegangenen Winter die Arbeit nach § 62 insgesamt länger

als 4 Monate unterbrochen gewesen ist. Dieser Fall dürfte für das Land Nordrhein-Westfalen kaum Bedeutung haben.

**5 Zu § 51 Urlaubsabgeltung**

- 5.1 An den Absatz 3 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

Durch die Streichung von § 51 Abs. 1 Satz 3 nach den Worten „Erwerbsunfähigkeit endet“ wird bewirkt, daß ein bestehender Urlaubsanspruch nicht abgegolten werden darf, wenn der Waldarbeiter im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und danach arbeitsunfähig krank ist.

- 5.2 Der Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

Die zu zahlende allgemeine Zulage und der ggf. zu zahlende Sozialzuschlag ergeben sich für einen Urlaubstag im Sinne des Absatzes 3, wenn der volle Monatsbetrag der allgemeinen Zulage bzw. des Sozialzuschlages durch die Zahl der im Kalendermonat des Ausscheidens erreichbaren Urlaubstage geteilt wird.

**6 Zu § 55 Sterbegeld**

Der Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die zum Sterbegeld zu zahlende allgemeine Zulage und der ggf. zu zahlende Sozialzuschlag gelten als Bestandteil des Sterbegeldes.

- MBl. NW. 1986 S. 1511.

20311

**Vorlage von Führungszeugnissen und  
Befragung über Vorstrafen  
bei der Einstellung von Arbeitnehmern**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4110 - 6 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.03 - 3/86 -  
v. 26. 8. 1986

Mit RdErl. v. 12. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1376/SMBL. NW. 20311) haben wir Hinweise zur Anwendung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 18. März 1971 - Vorlage von Führungszeugnissen und Befragung über Vorstrafen bei der Einstellung von Arbeitnehmern - gegeben. Das BZRG ist unter dem Datum vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) neu bekannt gemacht worden. Der RdErl. v. 12. 7. 1972 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die beiden ersten Absätze erhalten die folgende Fassung:

Am 1. Januar 1972 ist das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) in Kraft getreten. Die Neufassung des BZRG vom 21. September 1984 ist im BGBl. I S. 1229 veröffentlicht. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung an erhält auch der öffentliche Arbeitgeber Kenntnis von Verurteilungen des Einstellungsbewerbers grundsätzlich nur über das Führungszeugnis. Dieses kann in aller Regel nur von dem Betroffenen selbst beantragt werden (§ 30 BZRG).

Der öffentliche Arbeitgeber erhält gegenüber einem privaten Arbeitgeber insoweit eine weitergehende Auskunft aus dem Bundeszentralregister, als ihm über das „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (§ 30 Abs. 5 BZRG) auch die in § 32 Abs. 3 BZRG genannten Eintragungen mitgeteilt werden. Oberste Bundes- und Landesbehörden können darüber hinaus unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister beantragen.

2. In Nr. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
(§ 30 Abs. 5, § 31, § 32 Abs. 3 BZRG)

3. In Nr. 3 werden die Paragraphenbezeichnungen 39, 30 und 41 durch die Paragraphenbezeichnungen 41, 32 und 43 ersetzt.

- MBl. NW. 1986 S. 1511.

203236

**Nachversicherung  
in der gesetzlichen Rentenversicherung  
der Angestellten und Arbeiter**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1986 -  
B 6028 - 1 - IV 1

Die Hinweise zur Durchführung der Nachversicherung in meinem RdErl. v. 1. 8. 1957 (SMBl. NW. 203236) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem Abschnitt I Abs. 2 wird folgender Unterabsatz 6 angefügt:

Ist eine Beamtin nachzuversichern, die aus ihrem früheren Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung unter Zahlung einer entsprechenden Abfindung ausgeschieden war, die diese Abfindung aber im Zusammenhang mit ihrer späteren erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis an ihren neuen Dienstherrn zurückgezahlt hat, so ist die vor dem ersten Ausscheiden liegende Beamtendienstzeit in die Nachversicherung einzubeziehen. Auch für die Zeit der ersten Dienstperiode sind die Beiträge nach den Vorschriften zu entrichten, die im Zeitpunkt des zweiten Ausscheidens für die Berechnung der Beiträge versicherungspflichtig Beschäftigter maßgebend sind (BSG v. 20. 3. 1986 - 11 a RA 9/85).

2. In Abschnitt I Abs. 6 wird der bisherige Satz 5 (vorletzter Satz) als letzter Satz an das Ende dieses Absatzes gesetzt.

- MBl. NW. 1986 S. 1512.

203314

**Erläuterungen zum Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Waldarbeiter  
und Auszubildende**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 12. 9. 1986 - IV A 2 12-01-00.08

Der RdErl. v. 2. 4. 1984 (SMBl. NW. 203314) wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 2.1 „Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2“ ist nach dem Beispiel der neue Absatz 4 einzufügen:  
Die allgemeine Zulage ist zu berücksichtigen. Für die Berechnung der allgemeinen Zulage ist als entlohnte Stunden die durchschnittliche monatliche Stundenzahl zugrunde zu legen, die sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergibt. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Arbeitsstunden erhält der Waldarbeiter die volle allgemeine Zulage. Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit geringer als 40 Arbeitsstunden, ist entsprechend der Regelung beim Sozialzuschlag zu verfahren.
2. Nr. 2.3 „Zu § 2 Abs. 2“ wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Mutterschaftsgeld“ durch die Worte „einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG erhalten oder nur wegen der Höhe des Mutterschaftsgeldes nicht“ ersetzt.
- 2.2 In Abs. 6 sind die Worte „Nach Satz 2“ durch das Wort „Es“ zu ersetzen.
- 2.3 In Abs. 7 sind die Worte „Nach Satz 3“ durch das Wort „Es“ zu ersetzen.
- 2.4 Nach dem Abs. 7 ist der neue Abs. 8 einzufügen:  
Ebenso entfällt eine Verminderung, wenn der Waldarbeiter den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes in Anspruch nimmt.
3. Die Nr. 2.4 „Zu § 2 Abs. 3“ wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 werden die Worte „oder eine der in § 8 Abs. 1 BGG genannten Leistungen (z. B. Kinderzulagen aus

der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung) tatsächlich zugestanden hat“ durch die Worte „zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BGG zugestanden hätte (z. B. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung).“ ersetzt.

- MBl. NW. 1986 S. 1512.

2053

**Schießausbildung in der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1986 -  
IV C 2/A 4 - 466

Nr. 5 meines RdErl. v. 27. 4. 1981 (SMBl. NW. 2053) erhält folgende Fassung:

5. Eine ständige Schießausbildung mit dem Gewehr ist nur bei den Hundertschaften der Bereitschaftspolizei und den Spezialeinsatzkommandos (SEK) durchzuführen.

- MBl. NW. 1986 S. 1512.

20530

**Maßnahmen der Polizei anlässlich  
von Fußballspielen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1986 -  
IV C 2 - 6118

1. Die Polizeibehörden treffen ihre Maßnahmen (PDV 100, Nr. 3.1) anlässlich von Fußballspielen der Mannschaften der ersten und zweiten Bundesliga in enger Zusammenarbeit mit dem Veranstalter, den kommunalen Behörden und weiteren Beteiligten (z. B. öffentliche Verkehrsbetriebe, Verbände).

Aufklärungsergebnisse sind den für die Einsätze zuständigen Polizeibehörden rechtzeitig zu übermitteln. Darüber hinaus ist für die Einsatzplanung auch eine Unterrichtung über einschlägige Erfahrungen aus vorausgegangenen Fußballspielen von Bedeutung.

2. Einzelheiten zum Einsatz aus Anlaß von Fußballspielen stimmen die für Heim- und Gastvereine zuständigen Polizeibehörden - auch außerhalb Nordrhein-Westfalens - unmittelbar ab.
3. Die Kreispolizeibehörden berichten mir und dem Regierungspräsidenten nach den Spielen fernschriftlich (nachrichtlich allen Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden, in deren Bezirk Bundesligamannschaften regelmäßig spielen) über besondere Ereignisse und Feststellungen, die zu neuen taktischen Erkenntnissen, vor allem über
- Verhaltensweisen und Tatmittel der Störer
  - Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen
  - Maßnahmen des Veranstalters
- geführt haben oder führen können.
- Die Unterrichtung weiterer Polizeibehörden des Bundes und der Länder wird von mir veranlaßt.

- MBl. NW. 1986 S. 1512.

2100

**Ausführungsanweisung zum Gesetz  
über das Paßwesen  
- AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1986 -  
I C 3/38.16

Mein RdErl. v. 12. 1. 1980 (SMBl. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 5.10 wird Nr. 5.11 mit folgendem Text eingefügt:

Verschiedene fremde Staaten (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erteilen einen Sichtvermerk für die Einreise nur dann, wenn der Beruf des Paßinhabers im Paß verzeichnet ist. Obwohl der Paßvordruck hierfür keinen besonderen Raum enthält, bestehen - sofern es unbedingt erforderlich ist - keine Bedenken, den Beruf des Paßinhabers auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen oder auf einer anderen Paßseite einzutragen. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern übertrage ich die Entscheidung, ob der Beruf in den Paßvordruck eingetragen wird, abweichend von § 5 Abs. 4 PaßVwV auf die Paßbehörden. Die Paßbehörden berichten mir über Entscheidungen dieser Art, damit ich dem Bundesminister des Innern hiervon Kenntnis geben kann.

2. In Nr. 32.2 wird hinter „Botsuana 1“ „Chile 1“ eingefügt. Die Wörter „Neue Hebriden 1“ werden gestrichen. Ebenfalls in Nr. 32.2 wird hinter „Ungarn 1“ „Vanuatu 1“ und hinter „Venezuela 1“ „Vereinigte Arabische Emirate 8“ eingesetzt.

- MBl. NW. 1986 S. 1512.

280

### Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft -  
V B 1/V A 2 - 1030 - (V Nr. 07/86)  
u. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales - III A 1 - 1030 -  
v. 1. 9. 1986

Die Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 (SMBl. NW. 280) wird wie folgt geändert:

In § 5 a Abs. 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „im Betrieb“ gestrichen.

- MBl. NW. 1986 S. 1513.

71242

### Ausbildung von Auszubildenden in Handwerksbetrieben, handwerksmäßig betrieblenen Hilfsbetrieben, Industriebetrieben oder in sonstigen Einrichtungen sowie von Berufsanwärtern in gewerblichen Unterrichtsanstalten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
v. 19. 8. 1986 - 224 - 40 - 50 - 20/86

Mein RdErl. v. 18. 1. 1979 (SMBl. NW. 71242) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 1513.

71342

### Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlaß NRW)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1986 -  
III C 2 - 8716

- 1 Bezeichnung der Gemarkungen  
1.1 Jede Gemarkung wird durch einen Namen und eine Nummer bezeichnet.

- 1.2 Als Gemarkungsname ist gewöhnlich der Name der Gemeinde, des Gemeinde- oder Ortsteils zu verwenden. Überlieferte Namen sind aus kulturhistorischen Gründen möglichst beizubehalten.

- 1.3 Die Gemarkungsnummer ist vierstellig und setzt sich zusammen aus dem numerischen Kennzeichen für den Regierungsbezirk in der 1. Stelle und die Gemarkung in der 2. bis 4. Stelle.

Sie ist zu ändern bzw. neu zu vergeben, wenn die Gemarkung einem anderen Regierungsbezirk zugeordnet wird. Im übrigen sind neue Gemarkungsnummern nur zu vergeben, soweit für durch Teilung oder Vereinigung neu entstehende Gemarkungen der Gemarkungsname nicht beibehalten wird. Neue Gemarkungsnummern sind vom Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit dem Katasteramt zu vergeben.

- 2 Gemarkungsgrenzen

- 2.1 Die Grenzen der Gemarkung dürfen das Gebiet einer Gemeinde und, wenn das Gebiet der Gemeinde aus mehreren Grundbuchbezirken besteht, das Gebiet eines Grundbuchbezirks nicht überschreiten.

- 2.2 Die Gemarkungsgrenzen werden in der Regel durch Flurstücksgrenzen gebildet, die entweder Eigentums- oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitz abgrenzen. Werden solche Grenzen verändert, z. B. infolge Grenzbegradigung, Ausbau einer Straße o. ä., so sind die Gemarkungsgrenzen der neuen Grenzziehung anzupassen; bei Grenzen, die gleichzeitig Gemeindegrenzen sind, ist die Anpassung vorzunehmen, sobald die Gebietsgrenzen der Gemeinde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geändert sind.

- 2.3 Für die Änderung der Gemarkungsgrenzen, die gleichzeitig Grundbuchbezirksgrenzen sind, ist das Einvernehmen mit dem Amtsgericht - Grundbuchamt - erforderlich.

- 3 Gemarkungsbestand

- 3.1 Der im Gemarkungsverzeichnis (Nr. 4) erfaßte Gemarkungsbestand ist grundsätzlich beizubehalten. Änderungen (Nr. 3.2) sind nur zulässig, wenn örtliche oder überörtliche Gegebenheiten gegen die Beibehaltung der bestehenden Gemarkungsaufteilung sprechen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

- 3.2 Änderungen des Gemarkungsbestandes sind die Vereinigung oder Teilung von Gemarkungen sowie das Einführen neuer Gemarkungsnamen. Zu den Änderungen gehören auch Umgemarkungen größerer Gemarkungsteile, die nicht die Eingliederung in eine andere Gemeinde betreffen, sowie Umgemarkungen nach Nummer 3.3 Satz 3, wenn der größere Gemarkungsteil einen anderen Gemarkungsnamen erhalten soll.

- 3.3 Werden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen oder wird eine Gemeinde in eine andere eingegliedert, so bleiben die Gemarkungen mit ihren Bezeichnungen unverändert. Das gleiche gilt für Gemarkungen, die umgemeindet werden. Werden nur Teile einer Gemarkung einer anderen Gemeinde eingegliedert, behält im allgemeinen der größere Gemarkungsteil den bisherigen Gemarkungsnamen.

- 3.4 Nummer 2.3 gilt entsprechend.

- 4 Gemarkungsverzeichnis

- 4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Gemarkungen des Landes sind in einem Gemarkungsverzeichnis zusammenzustellen. Das Gemarkungsverzeichnis ist vom Landesvermessungsamt als Sonderdruck in Loseblattform mit dem Titel „Verzeichnis der Gemarkungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemarkungsverzeichnis NRW)“ zu erstellen und fortzuschreiben. Es ist in ein alphabetisches Verzeichnis und in ein numerisches Verzeichnis zu untergliedern. Als Anhang ist ein Verzeichnis der

Katasterämter des Landes Nordrhein-Westfalen anzufügen.

- 4.12 In das Gemarkungsverzeichnis sind zusätzlich die Namen der Grundbuchbezirke mit aufzunehmen, für die zu den Namen der in derselben Gemeinde liegenden Gemarkungen Namensungleichheit besteht, oder für die Berggrundbücher angelegt sind. Abweichend von Nummer 1.3 setzt sich die Nummer der Namen der Grundbuchbezirke zusammen aus

dem Kennzeichen 9 in der 1. Stelle als Kennung sowie dem Kennzeichen für

den Regierungsbezirk in der 2. Stelle und den Grundbuchbezirk in der 3. und 4. Stelle.

Die Grundbuchbezirksnamen sind in aufsteigender und, soweit es sich um Berggrundbuchbezirke handelt, in absteigender Nummernfolge zu numerieren.

- 4.2 Inhalt des Gemarkungsverzeichnisses
- 4.21 Im alphabetischen Verzeichnis sind den Namen der Gemarkungen/Grundbuchbezirke die Gemarkungsnummer sowie der Kreis/die kreisfreie Stadt mit Katasteramtsnummer und das Amtsgericht mit Schlüssel zuzuordnen. Die Zuordnung zum Amtsgericht entfällt bei den Gemarkungen, deren Namen nicht auch als Namen eines in derselben Gemeinde liegenden Grundbuchbezirks vorkommen. Grundbuchbezirke nach Nummer 4.12 sind am Schluß des alphabetischen Verzeichnisses aufzuführen, dabei ist den Berggrundbuchbezirken die Abkürzung BERG-GB voranzustellen.

- 4.22 Im numerischen Verzeichnis der Gemarkungen sind den Gemarkungsnummern der Name der Gemarkung/des Grundbuchbezirks sowie die Gemeinde und der Kreis/die kreisfreie Stadt gegenüberzustellen. Bei Grundbuchbezirken, die zu mehreren Gemeinden gehören, wird auf die Zuordnung zu den Gemeinden verzichtet.

- 4.23 Das Verzeichnis der Katasterämter des Landes wird regierungsbezirksweise aufgestellt. Es enthält neben der Katasteramtsnummer den Sitz des Katasteramtes/der katasterführenden Stelle. Die Katasteramtsnummer ist vierstellig und wird zusammengesetzt aus dem Kennzeichen für

den Regierungsbezirk in der 1. Stelle, die Katasterbehörde in der 2. und 3. Stelle und den Sitz des Katasteramtes/der katasterführenden Stelle in der 4. Stelle.

- 4.3 Fortschreibung des Gemarkungsverzeichnisses
- 4.31 Das Gemarkungsverzeichnis ist laufend fortzuschreiben.
- 4.32 Die Katasterämter melden dem Landesvermessungsamt auf dem Dienstwege

die Änderungen im Bestand der Gemarkungen/Grundbuchbezirke, soweit sie Auswirkungen auf das Gemarkungsverzeichnis haben,

die Änderungen der Zuordnung von Gemarkungen/Grundbuchbezirken zu einer Gemeinde oder zum Kreis/zur kreisfreien Stadt,

die Änderungen von Namen der Gemeinden, die Änderung des Namens des Kreises/der kreisfreien Stadt sowie

die Änderungen im Verzeichnis der Katasterämter.

Die Änderungen sind in Kopien der betroffenen Seiten des Gemarkungsverzeichnisses einzutragen.

- 4.33 Namensänderungen für Amtsgerichte sowie Änderungen der Zuordnung von Gemarkungen/Grundbuchbezirken zu Amtsgerichten sind vom Landesvermessungsamt auf Grund der Veröffentlichungen im GV. NW. in das Gemarkungsverzeichnis zu übernehmen.

- 4.4 Abgabe des Gemarkungsverzeichnisses

- 4.41 Den Regierungspräsidenten sind je 3, den Kreisen und kreisfreien Städten als Katasterbehörde je 4 - für Katasteramtsneben- oder -dienststellen je 2 weitere - und dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik 2 Gemarkungsverzeichnisse als Dienststücke zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Gemarkungsverzeichnisses sind ihnen durch Übersenden von Austauschblättern in gleicher Anzahl zur Kenntnis zu geben.

- 4.42 Das Gemarkungsverzeichnis kann zum Preis von 12,- DM vom Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Straße 19-21, 5300 Bonn 2, bezogen werden.

- 5 Aufhebung von Verwaltungsvorschriften  
Mein RdErl. v. 11. 10. 1976 (n.v.) - I D 2 - 8716 - (SMBl. NW. 71342) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 1513.

## 7824

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 29. 8. 1986 - II B 5 - 2437.5 - 5088

1. Mein RdErl. v. 22. 6. 1983 (SMBl. NW. 7824) wird wie folgt geändert:  
In Nummer 5.2 wird die Zahl „10,- DM je Kuh“ durch „20,- DM je Kuh“ ersetzt.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 1514.

## 7861

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 9. 9. 1986 - II A 3 - 2114/05 - 3577

- Mein RdErl. v. 2. 8. 1984 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage 1 wird durch die beigefügte Anlage 1 ersetzt. Anlage 1

**Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete  
Nordrhein-Westfalen**

## Berggebiet

**3 Regierungsbezirk Köln****366 Kreis Euskirchen**

Gemeinde mit Teilflächen

020 Hellenthal mit Hollerath, Udenbreth

**9 Regierungsbezirk Arnsberg****958 Hochsauerlandkreis**

Gemeinden mit Teilflächen

020 Hallenberg mit Trambach  
 028 Medebach mit Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen  
 036 Olsberg mit Heinrichsdorf  
 040 Schmalleberg mit Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze  
 044 Sundern mit Röhrensprung  
 048 Winterberg mit Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Lange-  
 wiese, Mollseifen, Neuastenberg, Silbach

**966 Kreis Olpe**

Gemeinde mit Teilflächen

016 Kirchhundem mit Heinsberg, Oberhundem

**970 Kreis Siegen-Wittgenstein**

Gemeinden mit Teilflächen :

004 Bad Berleburg mit Christianseck, Girkhausen, Wunderthausen  
 012 Erndtebrück mit Benfe, Zinse  
 020 Hilchenbach mit Lützel  
 024 Kreuztal mit Burgholdinghausen  
 028 Laasphe mit Großenbach, Heiligenborn  
 032 Netphen mit Lahnhof

## Benachteiligte Agrarzone

**3 Regierungsbezirk Köln****354 Kreis Aachen**

Gemeinden

020 Monschau, Stadt  
 024 Roetgen  
 028 Simmerath

Gemeinde mit Teilfläche

032 Stolberg mit Zweifall

**358 Kreis Düren**

Gemeinden

012 Heimbach  
 016 Hürtgenwald  
 044 Nideggen

Gemeinden mit Teilflächen

028 Kreuzau mit Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Obermaubach-Schlagstein, Thum,  
 Üdingen, Untermaubach  
 060 Vettweiß mit Ginnick

**366 Kreis Euskirchen**

Gemeinden

004 Bad Münstereifel, Stadt  
 008 Blankenheim  
 012 Dahlem  
 024 Kall  
 032 Nettersheim  
 036 Schleiden, Stadt

	Gemeinden mit Teilflächen	
016	Euskirchen, Stadt	mit Kirchheim
020	Hellenthal	mit Hellenthal, Losheim
028	Mechernich	mit Berg, Bleibuir, Breitenbenden, Eicks, Floisdorf, Glehn, Harzheim, Holzheim, Hostel, Kallmuth, Kommern, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, Wachendorf, Weiler am Berge, Weyer
044	Zülpich	mit Bürvenich
<b>374</b>	<b>Oberbergischer Kreis</b>	
	Gemeinden	
004	Bergneustadt	
012	Gummersbach	
024	Marienheide	
028	Morsbach	
032	Nümbrecht	
040	Reichshof	
044	Waldbröl	
	Gemeinden mit Teilflächen	
008	Engelskirchen	mit Ränderoth
020	Lindlar	mit Gimborn (Teilfläche)
048	Wiehl	mit Wiehl
052	Wipperfürth	mit Klüppelberg, Wipperfeld
<b>382</b>	<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	
	Gemeinden	
016	Eitorf	
052	Ruppichteroth	
076	Windeck	
	Gemeinden mit Teilflächen	
020	Hennef	mit Uckerath
048	Rheinbach, Stadt	mit Hilberath, Neukirchen, Queckenberg, Todenfeld
<b>5</b>	<b>Regierungsbezirk Münster</b>	
<b>566</b>	<b>Kreis Steinfurt</b>	
	Gemeinde mit Teilflächen	
020	Hopsten	mit Halverde, Schale
<b>7</b>	<b>Regierungsbezirk Detmold</b>	
<b>770</b>	<b>Kreis Minden-Lübbecke</b>	
	Gemeinden	
040	Rahden	
044	Stemwede	
	Gemeinde mit Teilflächen	
008	Espelkamp	mit Espelkamp, Fabbenstedt, Frotheim, Vehlage
<b>762</b>	<b>Kreis Höxter</b>	
	Gemeinden mit Teilflächen	
004	Bad Driburg	mit Alhausen, Bad Driburg, Dringenberg, Erpentrup, Herste, Kühlßen, Langeland, Neuenheerse, Pömbßen, Reelsen
008	Beverungen	mit Dahlhausen, Haarbrück, Jacobsberg, Rothe, Tietelsen
012	Borgentreich	mit Borgholz, Bühne, Manrode, Muddenhagen, Natingen
016	Brakel	mit Auenhausen, Erkeln, Frohnhausen, Gehrden, Hampenhausen, Istrup, Rheder, Riesel, Schmechten, Siddessen
020	Höxter	mit Bödexen, Bosseborn, Bruchhausen, Fürstenau, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen
024	Marienmünster	mit Altenbergen, Bremerberg, Eilverßen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Papenhöfen
028	Nieheim	mit Himmighausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg
032	Steinheim	mit Grevenhagen, Sandebeck
036	Warburg	mit Bonenburg, Scherfede
040	Willebadessen	mit Altenheerse, Borlinghausen, Föisen, Helmern, Ikenhausen, Niesen, Willebadessen
<b>766</b>	<b>Kreis Lippe</b>	
	Gemeinden	
004	Augustdorf	
064	Schlangen	

	Gemeinden mit Teilflächen	
012	Barntrup	mit Alverdissen, Sonneborn
016	Blomberg	mit Eschenbruch
028	Extertal	mit Asmissen, Bösingfeld, Rott
032	Horn-Bad Meinberg	mit Bellenberg, Holzhausen-Externsteine, Kempenfeldrom, Veldrom
052	Lügde	mit Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Lügde, Niese, Wörderfeld
<b>774</b>	<b>Kreis Paderborn</b>	
	Gemeinden mit Teilflächen	
004	Altenbeken	mit Altenbeken, Buke, Schwaney
012	Borchen	mit Dörenhagen, Etteln, Kirchborchen, Nordborchen
016	Büren	mit Ahden, Barkhausen, Brenken, Büren, Harth, Hegensdorf, Siddinghausen, Weiberg, Weine, Wewelsburg
028	Lichtenau	mit Asseln, Atteln, Blankenrode, Dalheim, Ebbinghausen, Grundsteinheim, Hakenberg, Henglarn, Herbram, Holtheim, Husen, Iggenhausen, Kleinenberg, Lichtenau
032	Paderborn	mit Benhausen, Dahl, Neuenbeken
036	Salzkotten	mit Niederntudorf
040	Wünneberg	mit Bleiwäsche, Elisenhof, Fürstenberg, Haaren, Helmern, Leiberg, Wünneberg-Stadt
<b>9</b>	<b>Regierungsbezirk Arnberg</b>	
	Gemeinde mit Teilflächen	
<b>914</b>	<b>Stadt Hagen</b>	mit Dahl
<b>954</b>	<b>Kreis Ennepe-Ruhr</b>	
	Gemeinde	
004	Breckerfeld	
<b>958</b>	<b>Hochsauerlandkreis</b>	
	Gemeinden	
008	Bestwig	
012	Brilon	
016	Eslohe	
024	Marsberg	
044	Sundern	
	Gemeinden mit Teilflächen	
004	Arnsberg	mit Arnsberg-Stadt, Breitenbruch, Herdringen, Holzen, Müschede, Wennigloh
020	Hallenberg	ohne Trambach
029	Medebach	ohne Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen
032	Meschede	mit Calle, Eversberg, Grevenstein, Meschede-Land, Meschede-Stadt, Remblinghausen, Visbeck
036	Oisberg	ohne Heinrichsdorf
040	Schmallenberg	ohne Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze
048	Winterberg	mit Niedersfeld, Siedlinghausen, Züschen
<b>962</b>	<b>Märkischer Kreis</b>	
	Gemeinden	
004	Altena	
012	Halver	
020	Herscheid	
028	Kierspe	
032	Lüdenscheid	
036	Meinerzhagen	
044	Nachrodt-Wiblingwerde	
052	Plettenberg	
056	Schalksmühle	
060	Werdohl	
	Gemeinden mit Teilflächen	
008	Balve	mit Langenholzhausen, Leveringhausen, Mellen
016	Hemer	mit Frönsberg, Ihmert
024	Iserlohn	mit Kesbern, Lössel
040	Menden	mit Asbeck
048	Neuenrade	mit Affeln, Altenaffeln, Blintrop, Neuenrade

**966 Kreis Olpe**

## Gemeinden

- 004 Attendorn
- 008 Drolshagen
- 012 Finnentrop
- 020 Lennestadt
- 024 Olpe
- 028 Wenden

## Gemeinde mit Teilflächen

- 016 Kirchhundem mit Kirchhundem, Kohlhagen, Rahrbach

**970 Kreis Siegen-Wittgenstein**

## Gemeinden

- 008 Burbach
- 016 Freudenberg
- 036 Neuenkirchen
- 040 Siegen
- 044 Wilnsdorf

## Gemeinden mit Teilflächen

- 004 Bad Berleburg ohne Christianseck, Girkhausen, Wunderthausen
- 012 Erndtebrück ohne Benfe, Zinse
- 020 Hilchenbach ohne Lützel
- 024 Kreuztal ohne Burgholdinghausen
- 028 Laasphe ohne Großenbach, Heiligenborn
- 032 Netphen ohne Lahnhof

**974 Kreis Soest**

## Gemeinden mit Teilflächen

- 004 Anröchte mit Effeln
- 036 Rüthen mit Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Meiste, Menzel, Rüthen-Stadt
- 044 Warstein mit Allagen, Belecke, Hirschberg, Mülheim, Sichtigvor, Suttrop, Waldhausen, Warstein

8201

### Versicherungsfreiheit für Beschäftigte der Landesverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 9. 1986 -  
B 6000 - 1.4.1 - IV 1

In die Reichsversicherungsordnung sind durch § 22 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) die Vorschrift des § 173 e und durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) der § 173 f eingefügt worden.

Auf die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes habe ich in meinem RdErl. v. 5. 2. 1986 (SMBl. NW. 20310) hingewiesen.

Nach der am 1. 8. 1986 in Kraft getretenen Vorschrift des § 173 f RVO können Angestellte, die

1. seit mindestens fünf Jahren als Angestellte beschäftigt sind,
2. wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig oder nach § 173 b RVO von der Krankenversicherungspflicht befreit worden sind und
3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen (private Krankenversicherung) versichert sind und für sich und für die Angehörigen, für die ihnen als Pflichtversicherte Familienkrankenhilfe zusteht, Anspruch auf Vertragsleistungen in bestimmtem Umfang (vgl. § 173 f Abs. 1 RVO) haben,

auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 befreit werden, wenn sie dadurch versicherungspflichtig werden, daß ihre Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftigter Arbeitnehmer herabgesetzt wird. Dies gilt auch für Angestellte, die im Anschluß an ihr bisheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, das die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Arbeitnehmer, die wegen Umstellung ihres Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig werden und von der Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, können ihren Versicherungsvertrag bei einem Krankenversicherungsunternehmen zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn ein Angehöriger wegen der Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt (vgl. § 173 f Abs. 3 Satz 2 RVO).

Die nach § 173 f RVO befreiten Teilzeitbeschäftigten haben Anspruch auf einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO.

Zur Anpassung an die neue Rechtslage werden im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Buchst. e) meines RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBl. NW. 8201) wird der Satzteil „173 c und 173 d RVO;“ durch den Satzteil „173 c, 173 d, 173 e und 173 f RVO;“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b) meines RdErl. v. 25. 7. 1979 (SMBl. NW. 820) werden hinter den Worten „nach § 173 e RVO“ ein Komma und die Worte „nach § 173 f RVO“ eingesetzt.

- MBl. NW. 1986 S. 1519.

924

### Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr v. 3. 9. 1986 -  
III C 1 - 42 - 80/3

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 3. 1984 (SMBl. NW. 924) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Gemeinde Hildesheim werden in der Spalte „Bezeichnung der Straßenabschnitte“ die Abkürzung „B G“ durch die Abkürzung „B 6“ sowie die Wörter „Einmündung Orleanstr.“ durch die Wörter „Einmündung Orleanstr., An der Ortsschlumpquelle, Mönkemöhlweg, Heiligenweg, Mozartstraße, Richard-Wagner-Straße, Heinrich-Schütz-Straße, Beethovenstraße, Telemannstraße, Windmühlenstraße, Hohenstaufering“ ersetzt.
- b) Die Wörter
 

„Brockenem	B 243 Bockenem von km 24,5 bis 24,7“
werden durch die Wörter	
„Bockenem	B 243 Bockenem von km 24,5 bis 24,7 K 41 von km 0,0 bis 0,860
Bültum	K 49 von km 1,2 bis 5,1
Diekolzen (Roter Berg)	L 485 von km 8,2 bis 10,4
Evensen	K 19 von km 17,9 bis 16,8
Kl. Ilde	K 50 von km 0,0 bis 0,8“

 ersetzt.

- MBl. NW. 1986 S. 1519.

## II.

### Ministerpräsident

#### Generalkonsulat der Republik Türkei, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 9. 1986 -  
II C 4 - 451 - 6/86

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Münster ernannten Herrn Sanli Topcuoglu am 26. August 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster im Lande Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Irfan Saruhan, am 8. Juli 1982 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1986 S. 1519.

#### Honorargeneralkonsulat der Republik Korea, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 9. 1986 -  
II C 4 - 430 b - 1/83

Das Honorargeneralkonsulat der Republik Korea hat ab 1. September 1986 folgende neue Anschrift:

4000 Düsseldorf 1  
Immermannstraße 65 A (Immermann Hof, Eingang  
Konrad-Adenauer-Platz)  
Telefon: (02 11) 36 59 39  
Telefax: (02 11) 36 56 14  
Telex: 858 4754 kta d

- MBl. NW. 1986 S. 1519.

**Finanzminister****Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Finanzministers v. 17. 9. 1986 -  
H 4623 - 106 - II C BD

Der Dienstausweis Nr. 463 der Verwaltungsangestellten Frau Andrea Mackenthun, ausgestellt vom Finanzminister NRW, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Finanzminister NRW, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1986 S. 1520.

**Justizminister****Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1986 S. 1520.

**Minister für Wissenschaft und Forschung****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft  
und Forschung v. 3. 9. 1986 -  
I B 5 - 2090

Der Dienstausweis Nr. 119-85 des Professors Dr. Roland Zeise, Fachhochschule Düsseldorf, ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Fachhochschule Düsseldorf, Strümpellstraße 4 in Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1986 S. 1520.

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft  
und Forschung v. 17. 9. 1986 -  
I B 5 - 2090

Der Dienstausweis Nr. 137 des Professors Dr. Ing. Ernst Otto Dessel, ausgestellt am 15. 1. 1980 von der Fachhochschule Bochum, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Fachhochschule Bochum, Universitätsstraße 150 in 4630 Bochum 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1986 S. 1520.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569